

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 9

ausgegeben am 21. Januar 1982

Gesetz

vom 25. November 1981

über die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Nachstehende Bestimmung des Gesetzes vom 24. November 1971
über die Krankenversicherung, LGBl. 1971 Nr. 50, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 15 Abs. 2

2) Die Leistungen sind während zwölf Wochen, wovon mindestens
acht nach der Niederkunft liegen müssen, zu erbringen.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef